

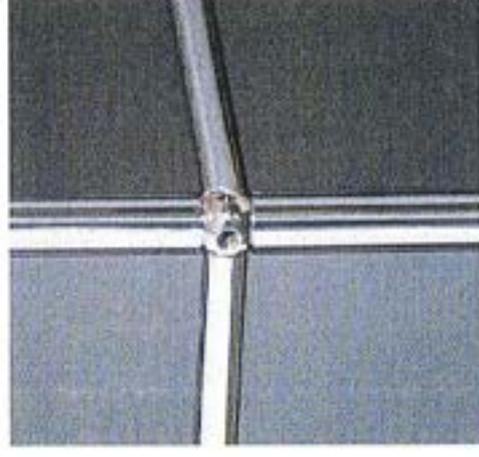
Rechtsschutz



Lounge Chair Charles und Ray Eames

Rechtsschutz

Moderner:



USM-Möbelsystem
(OLG Frankfurt, GRUR 1990, 121 „USM-Haller“)

Rechtsschutz

Schutz verneint



BGH GRUR 2004, 941 - Metallbett

Rechtsschutz

LG Hamburg: Schutz bejaht



Design:
Royal-Serie: schmidt/hammer/lassen design

Rechtsschutz

Fall: „Sal de Ibiza“, KG CR 2005, S. 672 ff. mit Anm. Klawitter



Rechtsschutz

„Sal de Ibiza“:

ASt. hat das Design des Gefäßes 2003 entworfen und dafür von der AG € 100,00 erhalten.

Anfang Sept. 2004 bringt die AG den Behälter als Salzgefäß auf den Markt.

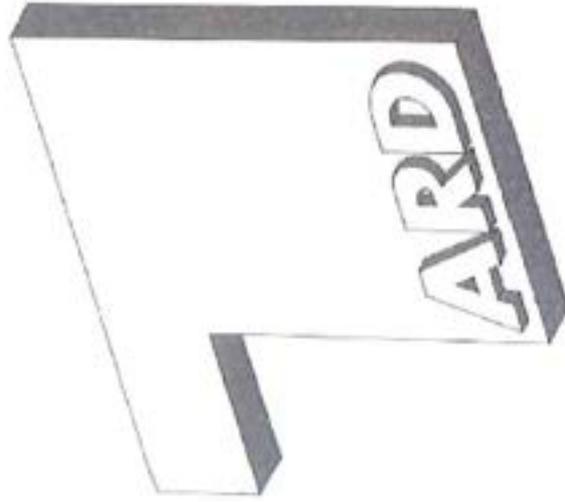
Die Ast. verlangt im Wege der einstweiligen Verfügung Unterlassung.

Das LG weist den Antrag ab und verneint Ansprüche aus Urheber-, und Geschmacksmusterrecht.

Rechtsschutz

- Das KG verneint ebenfalls urheberrechtlichen Schutz.
- Es bejaht aber Schutz als nicht eingetragenes GGM und führt zur Rechtsinhaberschaft aus:
 - *„Offenbart der Auftraggeber als Nichtberechtigter ein Muster, steht das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer des betreffenden Designs zu und nicht dem Auftraggeber.“*

Rechtsschutz



OLG Köln, GRUR 1986, 889 ff.

Rechtsschutz

Leitsätze des „ARD-1“-Urteils:

- Ein Vertragsverhältnis zwischen einem Werbeunternehmen und dessen Auftraggeber ist grundsätzlich zweistufig angelegt:
 - Die erste Stufe besteht in der auftragsgemäßen Entwicklung von Ideen, der Anfertigung von Entwürfen und der Präsentation.
 - Wird diese Stufe akzeptiert, folgt als zweite Stufe der Auftrag zur Realisierung des Konzepts.
- Die zweite Stufe ist regelmäßig nur erforderlich, wenn es um die Verwertung von Rechten geht, die für das Werbeunternehmen – etwa durch das Urheberrecht – geschützt sind.
- Soweit sich die entwickelte Konzeption ohne die in Anspruchnahme gesetzlich geschützter Rechtspositionen des Werbeunternehmens durch den Auftraggeber verwerten lässt, steht es diesen beim Fehlen besonderer Vereinbarungen grundsätzlich frei, von der Konzeption ohne weitere Zahlungen Gebrauch zu machen.

„ARD-1“-Urteil

- Folge:
Da nichts anderes vereinbart war, musste der Entwerfer eine geschützte Rechtsposition haben.
- Schutz konnte sich nur aus einem Urheberrecht ergeben (ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gab es noch nicht)
- OLG Köln ordnete die ARD-1 der angewandten Kunst - 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG - zu und verneinte eine eigenschöpferische Leistung im Sinne des 2 Abs. 2 UrhG
- Das entsprach der Rspr des BGH zur angewandten Kunst
- Heute wäre – siehe „Sal de Ibiza“ – der Entwerfer durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt.

Rechtsschutz

Angewandte Kunst

Nochmals zur Stufentheorie des BGH:

Diese steht erheblich in der Kritik

- Grundsätzlich stehen Schutzgesetze kumulativ nebeneinander.
- Die Stufentheorie ist dogmatisch nicht mehr haltbar.
Das neue GeschmMG ist ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht, das auf Unterscheidungskraft abstellt und keine gestalterische Leistung mehr voraussetzt.
- Einen sachlichen Grund für unterschiedliche Schutzanforderungen der verschiedenen Werkarten gibt es nicht.
- Eine klare Trennlinie zwischen bildender und angewandter Kunst gibt es häufig nicht.
- Fotografen und bildende Künstler sind nicht schutzbedürftiger wie Designer
- Der weitgehende urheberrechtliche Schutz für Werke der Fotografie und der bildenden Kunst führt ebenfalls nicht zu unbilligen Behinderungen.
- Lange Schutzfristen nach dem UrhG sind ein Problem aller Werkarten. Zumeist löst sich dieses praktisch: Nur Werke, die gut sind, werden nach Ablauf der Schutzfristen noch nachgefragt.

Angewandte Kunst

Änderung der Stufentheorie zu erwarten?

- Der EuGH scheint auf dem Weg zu sein, einen europäischen Werkbegriff zu entwickeln.

- Es gibt insoweit zwar keinen harmonisierten Werkbegriff, aber gemeinsame Definitionen in Richtlinien für Computerprogramme, Datenbankwerke und Fotografien; darin ist die Schutzwelle sehr niedrig.

In 5 Entscheidungen hat der EuGH sich in Vorfragen mit dem Werkbegriff befasst und die Richtlinienvorgaben analog angewendet:

16.7.2009, Rs. C-5/08 – Infopaq; 22.12.2010, Rs. C-393/09 – BSA/Kulturministerium; 4.10.2011, Rs. C-403/08 – Murphy; 1.12.2011, Rs. C-145/10 – Painer; 1.3.2012, Rs. C-604/10 - Dataco/Yahoo

- Entscheidung „Painer/Standard“, GRUR 2012, 166:
 - für die Schutzfähigkeit ist eine „eigene geistige Schöpfung“ des Urhebers erforderlich, „in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt“.
 - dies sei „dann der Fall, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werkes seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft.“

Rechtsschutz

Angewandte Kunst

Stufentheorie des BGH:

- Instanzgerichte scheren schon aus;
Trick: sie ordnen die Gestaltung – hier die des Fisches – der bildenden Kunst zu.

KG GRUR-RR 2001, 292 – Bachforelle

Hörn Angelsee



Hamburg Centrum Bergedorf Geesthacht
BAß A 25

Abf. Bergedorf
Verlängerung
ca. 5 km

Gastkartenausg. tägl. v. 6.00 bis 18.00 Uhr

Besatz:
Aal - Barsch - Hecht -
Zander - Karpfen - Regenbogen-
Bachforelle - Seesilbige - Lachsforelle -
kein Fischbesatz während der Angeltage.

Fliegenfischerschule - H.

jeden Dienstag ist Fliegenfischertag (Angeln bis Sonnenuntergang)

Angewandte Kunst

LG Hamburg, 308 O 49/11 – Sexy Girl

Die streitgegenständliche Grafik hat *keinen* vorgegebenen Gebrauchszweck. Sie mag zwar von den Parteien rein faktisch zur Gestaltung von Kleidungsstücken, namentlich von T-Shirts eingesetzt worden sein; hierauf ist der Einsatzbereich der Grafik jedoch keinesfalls beschränkt, vielmehr wären beliebige andere dekorative Verwendungsmöglichkeiten denkbar.

Die Sache wurde verglichen.



Angewandte Kunst

LG Hamburg, 308 O 150/11, Beschluss vom 23.06.2011 – Broken Hands

Original
ein Graffiti



vom Verletzer genutzt auf T-Shirt



„Den "LA hands" wohnt für sich genommen kein Gebrauchszweck inne, mögen sie sich auch zur Dekoration von Gebrauchsgegenständen eignen und insoweit eingesetzt werden.“

Urheberrecht

- OLG Hamburg: Beschluss vom 22.03.2004 - 5 W 35/04, NJOZ 2005, 124 – Weinlaubblatt - ohne Abbildung
- LG HH 308 O 261/10 Urt. 18.02.11 - Bundstifteverpackung



Urheberrecht

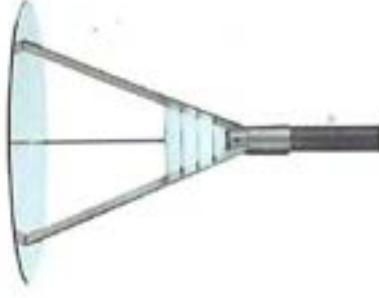


Laterna 1



Vorbekannt

Verletzungsform

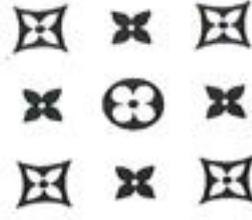
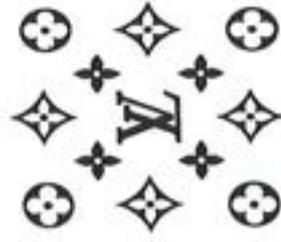


Rechtsschutz

Markenrechtlicher Schutz von Produktdesign

Louis Vuitton hat die Designs auch als **Bildmarken** schützen lassen

Beispiele:



Nachteil des Markenschutzes:

Verletzung nur bei markenmäßigem Gebrauch. Geschmacksmusterschutz ist nicht auf einen Musterbereich begrenzt.

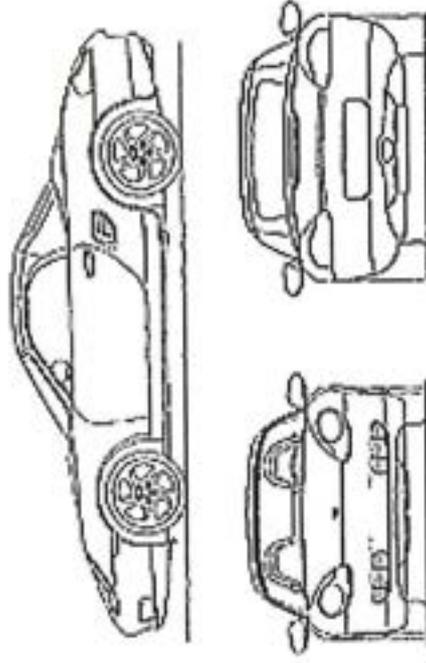
Rechtsschutz

Markenrechtlicher Schutz von Produktdesign

nach Maßgabe der Formmarke möglich.

Rechtsprechung zu Recht zurückhaltend.

Vgl. BGH GRUR 2006, 679 „Porsche Boxster“:



Rechtsschutz

- Ergänzend wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz kommt grundsätzlich neben Schutzrechten in Betracht, soweit dies deren Wertungen nicht ausschließen.
- Lauterkeitsrecht gibt keinen Schutz gegen (Produkt)Nachahmung „als solche“, sondern nur gegen unlauteres Wettbewerbsverhalten (Handlungsunrecht vs. Erfolgsunrecht).
- Demgemäß müssen zur Nachahmung besondere Umstände hinzutreten, die tatbestandlich außerhalb des Sonderschutzes liegen und das Verhalten als unlauter erscheinen lassen.
- Beispiel: BGH GRUR 2004, 941 - Metallbett

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

Nochmal Fall: „Sal de Ibiza“:

ASt. hat das Design des Gefäßes 2003 entworfen und dafür von der AG € 100,00 erhalten. Dabei wurde folgendes vereinbart:

“Im Fall, dass der Designentwurf wirtschaftlich verwertet wird, ist zuzüglich zum vereinbarten Arbeitshonorar eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.“

Anfang Sept. 2004 bringt die AG den Behälter als Salzgefäß auf den Markt.

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

Das KG hat der Entwerferin auch einen vertraglichen Unterlassungsanspruch zuerkannt:

Zitat:

“Der Vorbehalt einer Nutzungsvereinbarung kann auch losgelöst von der Schutzfähigkeit des Designs wirksam sein.”

Wäre so etwas bei der ARD-1 vereinbart worden, hätte der Designer auch Schutz gehabt.

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

- **Praxiserfahrung: häufig ungenügende Vereinbarungen**
- **Klare vertragliche Regelungen sichern den Entwerfer und den Nutzer.**
- **Die Zweistufigkeit des Auftragsverhältnisses sollte schriftlich festgelegt werden.**
- **Sinnvoll erscheint es, auch schon den Rahmen einer Nutzungslizenz für die 2. Stufe zu vereinbaren.**
- **Der Entwerfer sollte sich (wenn er es denn durchsetzen kann) zusichern lassen, dass auch nicht geschütztes Design nicht ohne seine Zustimmung genutzt werden darf (Sal de Ibiza).**
- **Kann der Entwerfer sich nicht durchsetzen, ist er bei Offenbarung des Produkts durch Dritte ohne Rechtseinräumung durch ein nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt .**

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

- **Problembereiche:**
 - Einwand des Auftraggebers, dem AN sei praktisch alles vorgegeben gewesen und er habe noch die Vorgaben zeichnerisch umsetzen müssen, eine schutzfähige Leistung liege deshalb nicht vor.

Vorsorgemaßnahmen AN:

- dokumentieren
 - was vorgegeben wurde
etwa im Angebot vermerken: Auf der Grundlage von ...
 - die einzelnen Entwicklungsschritte mit **Abbildungen und Daten**

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

- **Problembereiche**
 - **Sicherung der Entwerferrechte durch den AN**
 - **Sind mehrere Entwerfer beteiligt, so steht sowohl nach Urheberrecht als auch dem Geschmacksmusterrecht das Schutzrecht allen gemeinsam zu**
(8 UrhG, 7 Abs. 1 S. 2 GeschmMG, Art. 14 Abs. 2 GGV)
 - **Bei der Mitwirkung von Arbeitnehmern entstehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, Geschmacksmusterrechte in der Person des Arbeitgebers**
(7 Abs. 2 GeschmMG und Art. 14 Abs. 3 GGV).
 - **Im UrhG gibt es für Arbeitnehmer die nicht so eindeutige Regelung des 43; hier und bei allen freien Mitarbeitern sollte im Vorwege schriftlich vereinbart werden, dass alle Schutzrechte auf den Auftragsdesigner übergehen.**

Rechtsschutz

Vertraglicher Schutz

- **Problembereiche**
 - **Umfang der Rechteübertragung**
 - Bei Logos und Corporate Designs wird es schon im Interesse des AG liegen, schriftlich klarzustellen, dass ihm ausschließliche und unbeschränkte Rechte übertragen werden.
 - Bei fehlenden und unklaren Vereinbarungen:
Zweckübertragungsregel